

**Prüfer: Ohler**Notenvergabe:

18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
			2			6	3	5	8	9	9	6	4	1					~ 8,5

Allgemein:

- Ratio legis
- Aktuelles Tagesgeschehen
- Fragt nach aktuellen BGH-Entscheidungen

Allgemeiner Teil:

- Rechtfertigungsgründe
  - o Daschner-Fall
    - § 32 (-), da nicht im Verhältnis Staat-Bürger
    - § 34 (-), da keine Abwägung der Menschenwürde möglich
    - Abgrenzung zum finalen Rettungsschuss
  - o Können sich Hoheitsträger auf Rechtfertigungsgründe berufen?
  - o Übergesetzlicher Notstand
- Versuch
  - o Aufbau ordentlich durchprüfen
  - o Rücktritt
    - Abgrenzung beendeter / unbeendeter Versuch
    - Anforderungen an die Rücktrittshandlung
    - Freiwilligkeit
    - Zeitpunkt, nach dem sich der Fehlschlag bestimmt
  - o unmittelbares Ansetzen
    - Betrug / Eingehungsbetrug (wesentliche Zwischenschritte)
    - Verschiedene Konstellationen und Begründungen für unmittelbares Ansetzen
  - o Versuch von Regelbeispielen
- Vorsatz
  - o Erfasst Tötungsvorsatz auch Körperverletzungsvorsatz (§§ 212, 22, 23 - 226)?
    - Einheits- / Gegensatztheorie
    - Sonderproblem bei § 216
- Unterlassungsdelikte
  - o Unterscheidung echtes / unechtes Unterlassungsdelikt
    - Unechtes: Entsprechungsklausel des § 13
    - Anstiftung durch Unterlassen möglich? (-), erfordert kommunikativen Kontakt
  - o Begründung einer Garantenstellung
  - o Beschützer- / Bewachergarant, verschiedene Fallgruppen
  - o Eheleiche Lebensgemeinschaft, § 1353
    - Es gibt KEINE Pflicht, den Ehepartner von der Begehung von Straftaten abzuhalten.
    - Aber: Obhutspflicht für Eigentum des Ehegatten, wenn noch Verhinderungsmöglichkeiten bestehen
    - Obhutspflicht kann auch nach der Trennung noch wirken
  - o Verkehrssicherungspflicht für Pflanzen auf dem eigenen Grundstück nur, wenn diese nach außen dringen und gefährlich sind (Cannabis nein, fleischfressende Pflanze ja)
  - o Früher wurde unter die Garantenstellung aus Ingerenz auch die rechtswidrige Gefährdung subsumiert

- Erfolgsqualifikation
- Besondere Schwere der Schuld
- Vorsatzformen
- Gesamtstrafe, § 54
  - o JGG: Einheitsstrafe vergleichbar
- Örtliche Geltung des StGB
  - o § 7 StGB: Auslands- / Inlandstat
- § 28
- §§ 20, 21
- § 49
  - o Minderungsmöglichkeiten
  - o § 23 II
  - o Untergrenze durch Vollendung des Grunddelikts
- Strafantrag
  - o Fristen
  - o Antragsrecht
    - Nur Verletzter, nicht der Täter
- Täterschaft / Teilnahme
  - o Theorien
- Konkurrenzen

#### Vermögensdelikte:

- §§ 253, 255
  - o Abgrenzung zu § 240
    - § 240: freie Willensentschließung geschützt
    - § 253: Vermögen geschützt
  - o Bereicherungsabsicht
    - Wenn Täter zivilrechtlich vorgehen kann? (-), wenn Geschäft sittenwidrig war, dann besteht kein Anspruch
- Abgrenzung 249 / 255
- Dreieckskonstellationen
- § 250
  - o Verwenden: Drohen mit der Waffe reicht aus
  - o Scheinwaffenproblematik
- § 239a
  - o Abgrenzung zu § 239b
    - § 239a: Erpresserische Absicht im Vordergrund
    - § 239b: jeder Nötigungserfolg reicht aus
  - o Verhältnis zu § 255
  - o § 239a auch, wenn mit Tötung eines Vogels gedroht wird? (-), nur Sorge um Menschen
- Hehlerei
  - o Ersatzhehlerei (Hühnerei) Stw. Perpetuierungstheorie
  - o Ausnahme: Geld
  - o Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 259: einverständliches Zusammenwirken
    - Verstoß gegen Analogieverbot? (-), wirkt ja zugunsten des Täters
  - o § 146 = taugliche Hehlereivortat?
    - (-), § 146 schützt nicht das Vermögen
- Geldwäsche
- § 242
  - o Enklaventheorie
  - o Verzehr von Lebensmittel (stärkste Form des Ansichbringens)

- Versuch des Regelbeispiels
- § 243 II
- Gewahrsamslockerung
- Abgrenzung Sachbeschädigung / Sachentziehung
  - Sachbeschädigung: Fahrrad auf Seegrund
  - Straflöse Sachentziehung: Vogelkäfig öffnen, Vogel fliegt weg
- Abgrenzung Vollendung / Beendigung
- Betrug
  - Verweisung auf § 248a
  - Abgrenzung zu § 146
  - Unterlassen des Kassierers = Vermögensverfügung? (+)
- Versicherungsbetrug
- Pfandkehr, § 289
- § 248b
  - Fahrrad = Kraftfahrzeug?
    - (-), aber im TB enthalten
    - Schon immer? (-), erst sei Fahrräder fast genauso viel kosten wie ein Kleinwagen
  - Verhältnis zu § 242
  - Ingebrauchnahme: Nutzung als Fortbewegungsmittel (Schultern eines Fahrrads also nicht)
- § 246
  - Zusammenfallen von Gewahrsamserlangung und Zueignung
    - (+) seit der Strafrechtsreform 1998
- Tankstellen-Fall

#### Nichtvermögensdelikte:

- §§ 240, 343 iVm Daschner-Fall
  - Verwerflichkeit
- §§ 212, 211
  - Verdeckungsabsicht, Finalzusammenhang
  - Dogmatische Einordnung des § 211, Auswirkungen, § 28
- § 226
  - § 226 II jetzt Qualifikation
  - Wann greift 226 I, wann II? (I: Leichtfertigkeit, II: Absicht)
  - Schwere Folge ist nicht gewollt, wenn der Täter das Opfer töten will
- Brandstiftung
  - Unterscheidung §§ 306, 306a
    - § 306: Eigentumsdelikt
    - § 306a: Abstraktes Gefährdungsdelikt
  - Brandstiftung durch Unterlassen?
- §§ 258, 258a
  - Strafvereitelung, wenn Polizist Häftling freilässt
  - § 120: Gefangenenbefreiung
- Geldfälschung
- Hausfriedensbruch
- Unterlassene Hilfeleistung
- Körperverletzung
- 323a
- Verkehrsstraftaten

Strafprozessrecht:

- Verfahrensgrundsätze
  - o Nach welchem Grundsatz ermittelt die Staatsanwaltschaft?
    - § 152 StPO, Legalitätsprinzip
    - Amtsermittlungspflicht bei Anfangsverdacht
    - Kann der Richter die Ermittlungstätigkeit wahrnehmen?
      - Kann Durchsuchung anordnen
    - Einschränkung dieses Grundsatzes?
      - Opportunitätsprinzip
      - §§ 153 ff StPO
- Position des Richters im Untersuchungsprozess
  - o Kontrolle der Staatsanwaltschaft, bei grundrechtsintensiveren Eingriffen muss er die Anordnung treffen
- Arbeiten Richter und Staatsanwaltschaft zusammen?
  - o Nein, strikte Trennung nach Akkusationsprinzip
- Beweisverwertungsverbote
  - o § 136a III StPO
- Wie funktioniert die Verfahrenseinstellung?
- Stellt es ein Problem dar, wenn einer ankündigt, sich umbringen zu wollen?
  - o Problem: Suizid = Fluchtgefahr iSd § 112 II Nr. 2 StPO?
    - Eher (-)
- Was rät der Anwalt, wenn Mandat mit Anklageschrift kommt und sagt, er sei bereits zweimal vorbestraft?
  - o Vergehen zugeben
  - o Höchststrafe 6 Monate zur Bewährung
- Instanzenzug
  - o Einzelrichter am AG
  - o GVG
  - o Welches Rechtsmittel bei welcher Instanz?
- Sinn und Unsinn einer möglichen Strafprozessrechtsreform
  - o Diskussion: Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz (Berufung)?
  - o Wäre Einschränkung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG), da am Ag oft nur oberflächlich verhandelt wird oder durch Strafbefehl / beschleunigtes Verfahren das Verfahren schneller beendet wird
- Polizei gibt bei Straftaten Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab
- Strafbefehl
  - o Bei Vergehen
  - o Inhalt des Strafbefehls, § 409 StPO
  - o Dagegen Einspruch
    - Ist nicht zu raten, weil es dann zur Hauptverhandlung kommt und noch andere Sachen „rauskommen“ können
  - o Strafbefehl steht rechtskräftigem Urteil gleich
- ne bis in idem
  - o wichtig, wenn Strafbefehl erlassen wurde und hinsichtlich eines tateinheitlichen Verbrechens angeklagt wird
- Wiederaufgreifen des Verfahrens
- Privatklage, § 374 StPO
- Schadensersatz im Strafprozess, Entschädigung, Adhäsionsverfahren
- Vorlagepflicht an BGH nach § 121 II GVG
- Festnahmerecht
- Aussageverweigerungsrechte
- Untersuchungshaft

- Beschleunigtes Verfahren
- Zwangsmaßnahmen
- V-Leute, Verdeckte Ermittler
  - o Unterschiede
    - Verdeckter Ermittler: gesetzlich geregelt, §§ 110a ff StPO
    - Verdeckter Ermittler: Legende
    - Verdeckter Ermittler: Gesetz zur Bekämpfung organisierter Kriminalität
    - V-Mann: präventive Polizeitätigkeit, POG
  - o Agent provocateur
    - Verfahrenshindernis?
    - (-), Berücksichtigung auf Ebene der Strafzumessung
- Lauschangriff, § 100c
- Lügendetektortest
- Unterschied zeitliche / lebenslange Freiheitsstrafe / Nebenstrafe
- Maßstab bei der Strafzumessung
  - o Bindung des Richters an Recht und Gesetz
  - o Ausnahme zur Radbruchschen Formel
  - o § 2 II, III StGB

#### Sonstiges:

- Fahren ohne Fahrerlaubnis
  - o § 21 StVG
  - o Straftat, da mit Freiheitsstrafe bedroht, bei Ordnungswidrigkeit nur Bußgeld
- Wahlfeststellung
- Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts
- Woran liegt es, dass die Strafgefängnisse überfüllt sind?
  - o Strafrechtsreform von 1998: Zunahme der Regelbeispiele
  - o Erhöhung der Strafraumen
  - o Wurde auch „Harmonisierungsreform“ genannt, da Strafraumen der Körperverletzungsdelikte den Strafraumen der Vermögensdelikte angepasst wurden
- Strafrechtsreformgesetz 1998
  - o Erhöhung der Ermessensspielräume der Richter bei Bemessung des Strafraumens
- Von wann stammt das StGB?
  - o 1871
- Unterschied Qualifikation / Regelbeispiel
  - o Qualifikation: Tatbestand, verbindliche Rechtsfolge
  - o Regelbeispiel: Kein Tatbestand, nur beispielhaft, nicht verbindlich
- Unterscheidung materielle / formelle Vollendung einer Straftat